

## **Schulordnung**

### **für die Krankengymnastikschule am Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

Nach § 29 c Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1992 hat die Klinikumskommission am 10. November 1992 nachfolgende Schulordnung beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg mit Erlaß vom 31. Dezember 1992 zugestimmt hat.

#### § 1 Rechtsstellung

Träger der Schule ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Schule ist Bestandteil des Universitätsklinikums entsprechend § 29 Abs. 1 Universitätsgesetz.

#### § 2 Aufgaben

Die Schule vermittelt die Ausbildung auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Leitung der Schule

Die fachliche Leitung der Schule wird vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen. Ihr obliegen alle Leitungsaufgaben, soweit durch die Klinikumsverordnung keine Zuständigkeiten der Zentralen Leitung der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zugewiesen sind. Eine nähere Beschreibung der Aufgaben durch den Klinikumsvorstand ist möglich. Die Bestellung der fachlichen Leitung durch den Klinikumsvorstand kann dergestalt erfolgen, daß eine Leitende Lehrkraft und/oder ein Ärztlicher Leiter mit den Leitungsaufgaben beauftragt werden.

### § 4 Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie umfaßt nicht die praktische Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und Medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten.
- (2) Besteht der Schüler nicht die staatliche Abschlußprüfung und entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, daß bis zur Wiederholungsprüfung ein Schulbesuch erforderlich ist, verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend.
- (3) Bei Fehlzeiten von mehr als 10 Wochen Gesamtdauer verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

### § 5 Zuweisung von Ausbildungsplätzen

- (1) Die Schule verfügt über drei Kurse mit jeweils maximal 25 Schülern, wobei ca. alle acht Monate mit einem Lehrgang begonnen wird. Aus betrieblichen oder personellen Gründen kann sich mit Zustimmung des Klinikumsvorstands der Ausbildungsbeginn verschieben, insbesondere wenn Engpässe beim Ausbildungspersonal nicht rechtzeitig beseitigt werden können.
- (2) Die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes erfolgt aufgrund erfolgreicher Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren.

- (3) Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren für einen Kurs erfolgt nach einem sogenannten Kaskade-Losverfahren, das das Zeugnis über den Realschulabschluß zur Grundlage hat, wobei in einem ersten Schritt 25% der am Aufnahmeverfahren teilnehmenden maximal 100 Bewerber aus denjenigen Bewerbern ausgelost werden, die einen Notendurchschnitt von 1,6 oder besser aufweisen. Weitere 25% werden aus den Bewerbern ausgelost, die bei der ersten Auslosung nicht gelost wurden, sowie den Bewerbern, die einen Notendurchschnitt von 1,7 bis 2,4 aufweisen. Entsprechendes gilt bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,2 und von 3,3 bis 4,0. Der oben beschriebene Notendurchschnitt errechnet sich aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Fremdsprachen und Sport. Noten aus Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- Bei Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife wird der amtlich berechnete Notendurchschnitt zugrundegelegt; sie erhalten einen Notenbonus von 0,6, Wiederholungsbewerber für jede erfolglose Bewerbung einen Notenbonus von 0,1. Nach fünfmaliger erfolgloser Teilnahme am Losverfahren wird der Bewerber zum Aufnahmeverfahren zugelassen.
- (4) Ausnahmsweise kann ein Bewerber, auch ohne ausgelost zu sein, zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden, wenn er durch gesundheitliche, familiäre oder soziale Umstände anderen Personen gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß ihn die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Gesundheitliche Umstände können nur berücksichtigt werden, soweit diese nicht dem Erreichen des Berufsziels "Krankengymnast" entgegenstehen.
- (5) Das Aufnahmeverfahren sieht zur Feststellung der Eignung der Bewerber insbesondere vor:
1. Psychologische Eignungsuntersuchung (die hierfür entstehenden Kosten hat der Teilnehmer spätestens bis zum Beginn der Eignungsuntersuchung zu bezahlen),
  2. persönliches Gespräch mit der Leitenden Lehrkraft, wobei eine weitere Lehrkraft oder der Ärztliche Leiter hinzugezogen werden soll (auf der Grundlage eines Beurteilungsbogens),
  3. systematische Verhaltensbeobachtung im Rahmen einer gymnastischen Eignungsprüfung, wobei folgende Kriterien maßgeblich sind: Auffassung, Kombination, Konzentration, Koordination, Ausführung, Belastbarkeit, Kontaktbereitschaft, Verhalten in der Kleingruppe.

- (6) Entsprechend der Anzahl der Ausbildungsplätze werden aus der Gruppe der Teilnehmer am Aufnahmeverfahren die für die Ausbildung geeignetsten Bewerber ausgewählt. Die zuvor unter Absatz 5 Ziffern 1. bis 3. aufgeführten Kriterien werden im Verhältnis 20 : 40 : 40 bei einer erreichbaren Gesamtpunktzahl von 750 (150 : 300 : 300) gewertet. Die Wartezeit im Rahmen der Zulassung zum Aufnahmeverfahren ist bei Ermittlung der Gesamtpunktzahl angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Über das Ergebnis des Kaskade-Losverfahrens und gegebenenfalls des Aufnahmeverfahrens erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

#### § 6 Bewerbungsunterlagen

- (1) Bewerbungen für die Teilnahme am Kaskade-Losverfahren können nur innerhalb der Monate Januar und Februar sowie Juli und August eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
1. Formloses Bewerbungsschreiben
  2. Eigenhändiger, ausführlicher Lebenslauf
  3. Amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Realschulabschluß oder ggf. der Bescheinigung der Schulbehörde über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen schulischen Bildung mit dem Realschulabschluß
  4. Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bei nicht volljährigen Bewerbern.
- (2) Nach erfolgreicher Teilnahme am Aufnahmeverfahren und Zuweisung eines Ausbildungsplatzes hat der Bewerber bis zwei Wochen vor Beginn der Ausbildung folgende weiteren Unterlagen beizubringen:
1. Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufs eines Krankengymnasten durch ärztliches Zeugnis nach Vordruck der Schule (nicht älter als drei Monate).
  2. Geburtsurkunde
  3. Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), wobei bei belastenden Eintragungen die Schulleitung aufgrund der Art des Eintrags über die endgültige Zuweisung eines Ausbildungsplatzes entscheidet.

4. Nachweis einer dreimonatigen pflegerischen Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Anstalt.
5. 2 Paßbilder

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig beigebracht, kann die Schulleitung den Ausbildungsplatz anderweitig vergeben.

#### § 7 Probezeit - Kündigung

- (1) Der Schüler kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden.

Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Schulträger jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Wird die Probezeit um mehr als vier Wochen unterbrochen, wird sie bis zur Dauer der Unterbrechnung verlängert.

- (2) Vor Ablauf der Probezeit findet eine Prüfung zur Feststellung des Ausbildungsstandes statt, die über die Eignung des Schülers zur weiteren Ausbildung und über den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses entscheidet. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachbereichen "aktive und passive Techniken der Krankengymnastik, Massage, Atemtherapie, Technik der Hydrotherapie und funktionelle Anatomie", soweit sie Ausbildungsinhalt des ersten Ausbildungsabschnitts waren. Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen in § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Über den genauen Zeitpunkt und den Ort der Prüfung werden die Schüler spätestens zwei Wochen vorher informiert. Kann der Schüler keine ausreichenden Kenntnisse belegen, ist eine Wiederholung der Prüfung möglich, die die Schule innerhalb von acht Wochen anbietet. Die Probezeit verlängert sich in

diesem Fall um die entsprechende Zeitdauer. Die im zweiten Ausbildungsabschnitt vorgesehene praktische Ausbildung wird so lange zurückgestellt. Ist auch bei der Wiederholung der Prüfung ein ausreichender Kenntnisstand nicht festzustellen, endet das Ausbildungsverhältnis mit schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der damit verbundenen Kündigung.

- (3) Das Ausbildungsverhältnis kann von der Schule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten neben den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und Medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten aufgeführten Gründen für das Versagen der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung "Krankengymnast" zu führen, u. a. schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung sowie wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

#### § 8 Verhalten der Schüler

- (1) Die Ausbildung bereitet auf einen nichtärztlichen Heilberuf vor. Für die dem Schüler von den Lehrkräften zugewiesene Tätigkeit in den Kliniken trägt dieser die Verantwortung. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist daher Folge zu leisten. Im Umgang mit Patienten wird von dem Schüler besondere Rücksichtnahme gefordert.
- (2) Der Schüler unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung und sonstige Anweisungen zu beachten. Verstöße können durch schriftlichen Verweis der Schulleitung geahndet werden. Zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebs und zur Sicherung des Unterrichtsauftrags ist die Schulleitung berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören
  - die Erteilung eines Verweises

- die Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- bei wichtigem Grund Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Der Schüler ist vorher anzuhören.

#### § 9 Unterrichtsteilnahme

Jede Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme ist der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Verhinderung durch eine länger als drei Tage dauernde Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen stellt einen Verstoß dar, der zu den in § 7 Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen berechtigt.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.



Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch  
Rektor

